



## **Neufassung der Satzung über die Erhebung einmaliger Straßenausbaubeiträge in der Stadt Leuna**

Aufgrund der 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einmaliger Straßenausbaubeiträge der Stadt Leuna vom 06. Juni 2018 (Amtsblatt Nr. 25 vom 06. Juni 2018) wird nachstehender Wortlaut der Neufassung der Satzung über die Erhebung einmaliger Straßenausbaubeiträge in der Stadt Leuna bekannt gemacht:

Die Neufassung berücksichtigt:

1. Die Satzung über die Erhebung einmaliger Straßenausbaubeiträge in der Stadt Leuna vom 08. März 2010 (Amtsblatt Nr. 12 des Landkreises Saalekreis vom 10. März 2010)
2. 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einmaliger Straßenausbaubeiträge in der Stadt Leuna vom 03. Dezember 2012 (Amtsblatt der Stadt Leuna Nr. 55/2012 vom 17. Dezember 2012)
3. 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einmaliger Straßenausbaubeiträge in der Stadt Leuna vom 27. März 2015 (Amtsblatt der Stadt Leuna Nr. 17/15 vom 13. April 2015)
4. 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einmaliger Straßenausbaubeiträge in der Stadt Leuna vom 06. Juni 2018 (Amtsblatt der Stadt Leuna Nr. 25/18 vom 06. Juni 2018)

### **§ 1**

#### **Einmalige Beiträge für Verkehrsanlagen**

(1) Die Stadt Leuna erhebt einmalige Straßenausbaubeiträge nur für Straßenausbaumaßnahmen an Straßen, die nicht von der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge der Stadt Leuna erfasst sind sowie in den Fällen, in denen aus Rechtsgründen keine wiederkehrenden Straßenausbaubeiträge nach § 6a KAG LSA erhoben werden können. Dies gilt auch für den Fall, dass die Nichterhebungsmöglichkeit wiederkehrender Straßenausbaubeiträge verwaltungsrechtlich erst nach den – nach wiederkehrendem Straßenausbaubeitragsrecht bereits abgerechneten – Ausbaumaßnahmen festgestellt wird.

(2) Die einmaligen Beiträge erhebt die Stadt Leuna zur Deckung ihrer Aufwendungen, die der Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von Verkehrsanlagen (Straßen, Wege, Plätze sowie selbständige Grünanlagen und Parkeinrichtungen) dienen.

1. „Herstellung“ ist die Schaffung einer öffentlichen Einrichtung oder Teileinrichtung.

2. „Anschaffung“ ist die Übertragung einer Einrichtung oder Teileinrichtung von einem anderen Funktionsträger auf die Stadt gegen Entgelt, wobei diese Einrichtung oder Teileinrichtung dann der Stadt für die Inanspruchnahme durch die Grundstückseigentümer auf Dauer zur Verfügung steht.

3. „Erweiterung“ ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertiggestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile.

4. „Verbesserung“ sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, Änderung der Verkehrsbedeutung i. S. der Hervorhebung des Anliegervorteils sowie der Beschaffenheit und Leistung einer Anlage.

5. „Erneuerung“ ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhafte Anlage in einem den regelmäßigen Verkehrsbedürfnissen genügenden Zustand.

(3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für die Herstellung von Erschließungsanlagen, soweit sie i. S. v. § 127 Abs. 2 BauGB beitragsfähig sind.

## **§ 2 Beitragsfähiger Aufwand**

(1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für

1. den Erwerb und die Freilegung der für die Durchführung der in § 1 Abs. 3 genannten Maßnahmen benötigten Grundflächen einschließlich der Nebenkosten, dazu zählt auch der Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung einschließlich der Bereitstellungsnebenkosten,

2. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Fahrbahnen, auch von Ortsdurchfahrten, sofern die Stadt Baulastträger nach § 42 StrG-LSA ist und keine anderweitigen gesetzlichen Regelungen getroffen sind,

3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Wegen, Fußgängerzonen und Plätzen, selbstständigen Grünanlagen und Parkeinrichtungen,

4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von:

- a) Rad- und Gehwegen,
- b) Park- und Halteflächen, die Bestandteil der Verkehrseinrichtung sind,
- c) Straßenbegleitgrün und unselbständige Grünanlagen,
- d) Straßenbeleuchtungseinrichtungen,
- e) Einrichtungen zur Oberflächenentwässerung,
- f) Randsteinen und Schrammborden,
- g) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
- h) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,

5. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung.

(2) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören auch die Aufwendungen für die Fremdfinanzierung der bezeichneten Maßnahmen.

(3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten für

1. die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in Abs. 1 genannten Anlagen,
2. Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen) und für
3. Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

### **§ 3** **Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes** **und** **Anteil der Stadt**

(1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

(2) Der beitragsfähige Aufwand kann für die gesamte Einrichtung oder für selbständig nutzbare Abschnitte der Einrichtung ermittelt werden (Abschnittsbildung).

(3) Der beitragsfähige Aufwand für eine Einrichtung oder einen selbständigen Abschnitt der Einrichtung kann jeweils für die Ausbaumaßnahme insgesamt, aber nach Maßgabe des § 5 auch gesondert für einzelne, nutzbare Teile der Verkehrseinrichtung ermittelt werden (Aufwandsspaltung).

(4) Der Aufwand für

1. Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
2. Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
3. Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus und
4. die Planung und Bauleitung durch Dritte

wird den Kosten der Fahrbahn zugerechnet.

(5) Bei der Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes werden Zuwendungen Dritter, soweit der Zuwendungsgeber nichts anderes bestimmt hat, jeweils hälftig zur Deckung des Stadtanteils und des Anteils der Beitragspflichtigen verwendet. Sofern der der Stadt anzurechnende Zuwendungsbetrag die Höhe des von ihr zu tragenden Anteils übersteigt, ist der Restbetrag zu Gunsten der Beitragspflichtigen anzurechnen, wenn der Zuwendungsgeber dies zulässt.

(6) Bei dem Ausbau von Teileinrichtungen (z. B. eines Gehweges, eines Radweges oder von Beleuchtungsanlagen, Entwässerungsanlagen, Parkflächen, Standspuren, Busbuchten, Bushaltestellen, Grünanlagen als Bestandteil der Verkehrsanlage) nur an einer Seite von Straßen, Wegen und Plätzen, wird der dadurch bedingte Vorteil für die Grundstücke beider Straßenseiten stets gleich hoch bemessen.

(7) Die Stadt trägt den Anteil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Verkehrsanlagen durch die Allgemeinheit entfällt (s. g. Gemeindeanteil).

Der Gemeindeanteil beträgt bei:

1. Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden

oder durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen (Anliegerstraßen) 40 %

2. Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Nr. 3 sind (Haupterschließungsstraßen)

*für die Teileinrichtung*

Fahrbahn einschließlich der unter § 3 Abs. 4 genannten Hilfseinrichtungen 70 %

Radweg einschließlich Randsteine und Sicherheitsstreifen 70 %

Parkflächen (unselbständige) 50 %

Gehweg, einschließlich Randsteine 50 %

Beleuchtung und Oberflächenwässerung 50 %

Unselbständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün 50 %

3. Straßen, die überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen (Hauptverkehrsstraßen)

*für die Teileinrichtung*

Fahrbahn einschließlich der unter § 3 Abs. 4 genannten Hilfseinrichtungen 80 %

Radweg einschließlich Randsteine und Sicherheitsstreifen 80 %

Parkflächen (unselbständige) 50 %

Gehweg einschließlich Randsteine 50 %

Beleuchtung und Oberflächenentwässerung 50 %

Unselbständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün 50 %

4. Wegen, die in erster Linie zur Benutzung durch die Eigentümer der anliegenden land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke bestimmt sind und die regelmäßig in erster Linie von diesem Personenkreis bzw. deren Pächtern benutzt werden (Wirtschaftswege) 40 %

5. selbständigen Grünanlagen und selbständigen Parkflächen 40 %

6. Fußgängerzonen und Plätzen 60 %

(8) Die Stadt trägt weiterhin den Teil des Aufwandes, der bei der Verteilung auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

## **§ 4 Beitragsmaßstab**

(1) Beitragsmaßstab für die Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes nach § 3 auf die Beitragspflichtigen ist die mit einem - nach der Anzahl der Vollgeschosse in der Höhe gestaffelten - Nutzungsfaktor vervielfältigte Grundstücksfläche (Vollgeschossmaßstab).

(2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25. Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach § 2 Abs. 4 BauO LSA vom 09.02.2001 (BauO LSA 2001) Vollgeschosse sind. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i.S. von § 2 Abs. 4 BauO LSA 2001, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise genutzten Grundstücken je vollendete 2,30 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

(3) Grundstück im Sinne der nachfolgenden Regelung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes. Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuches unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück.

(4) Als Grundstücksfläche nach Abs. 1 gilt bei Grundstücken:

1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn diese baulich oder gewerblich nutzbar ist;
3. für die der Bebauungsplan keine Festsetzungen enthält oder eine andere als die bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzung vorsieht, die Gesamtfläche des Grundstückes;
4. für die kein Bebauungsplan besteht
  - a) die Gesamtfläche des Grundstückes, wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegt,
  - b) die mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, der im Innenbereich liegende Flächenanteil.  
Als Abgrenzung gilt eine zur Verkehrsanlage parallel verlaufende Linie unmittelbar hinter dem letzten Gebäude, das noch zur zusammenhängenden Bebauung gehört.
5. die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Kleingartengelände) nutzbar sind oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden, die Gesamtfläche des Grundstückes.

(5) Als Grundstücksfläche nach Abs. 1 gilt bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB)

1. ohne Bebauung

a) mit Wald- oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen 2 v.H. der gesamten Grundstücksfläche,

b) mit Grün-, Weide-, Acker- oder Gartenlandnutzung 4 v.H. der gesamten Grundstücksfläche,

c) mit gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau, Deponien, Untergrundspeicher) die gesamte Grundstücksfläche,

2. mit einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Nutzung (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Kleingartengelände) 50 v.H. der gesamten Grundstücksfläche,

3. mit Bebauung

die Grundfläche der baulichen Anlagen auf dem Grundstück einschließlich einer Umgriffsfläche in einer Tiefe von 5,0 m vom jeweils äußeren Rand der baulichen Nutzung gemessen.

(6) Für die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt:

1. Die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse wird zugrundegelegt.

2. Hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend.

3. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern nur die Höhe der baulichen Anlagen oder eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Traufhöhe bzw. die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet werden. Enthält ein Bebauungsplan sowohl Festsetzungen über die Höhe der baulichen Anlagen als auch über die Baumassenzahl, so ist die Gebäudehöhe vor der Baumassenzahl maßgeblich.

4. Soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe bestimmt sind, gilt

a) die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen oder, soweit Bebauungsplanfestsetzungen für diese Grundstücke erfolgt sind, die dort festgesetzten oder nach Nr. 3 berechneten Vollgeschosse,

b) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von einem

Vollgeschoss. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.

Bei Grundstücken, die gewerblich und/ oder industriell genutzt werden, ist die Traufhöhe geteilt durch 3,5 anzusetzen, wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen auf- und abzurunden sind, wenn die sich ergebende Zahl höher ist als diejenige nach Buchstabe a).

5. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z. B. Friedhöfe, Sport-, und Festplätze, Freibäder, Kleingartengelände), wird ein Vollgeschoss angesetzt.
6. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, die tatsächliche Zahl der Garagen- oder Stellplatzgeschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoss.
7. Die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse gilt, wenn aufgrund der tatsächlich vorhandenen Bebauung die Zahl der Vollgeschosse nach den vorstehenden Regelungen überschritten wird.
8. Für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) gilt:
  - a) Liegt ein Grundstück im Außenbereich, bestimmt sich die Zahl der Vollgeschosse nach der genehmigten oder bei nicht genehmigten oder geduldeten Bauwerken nach der tatsächlichen Bebauung.
  - b) Bei Außenbereichsgrundstücken, für die durch Planfeststellungsbeschluss eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, wird ein Vollgeschoss angesetzt.
9. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl.

(7) Werden Grundstücke in (reinen, allgemeinen oder besonderen) Wohngebieten, Dorfgebieten oder Mischgebieten überwiegend höherwertig, insbesondere gewerblich oder in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z.B. mit Verwaltungs-, Schul-, Post-, Kindereinrichtungs-, und Bahnhofsgebäuden, Praxen und Einrichtungen für freie Berufe und Kirchen) genutzt, wird die beitragspflichtige Grundstücksfläche einschließlich des Nutzungsfaktors nach Abs. (1) um weitere 10% erhöht (grundstücksbezogener Artzuschlag).

(8) Bei Grundstücken in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten wird die beitragspflichtige Grundstücksfläche einschließlich des Nutzungsfaktors nach Abs. (1) um weitere 10% erhöht (gebietsbezogener Artzuschlag).

(9) Ergeben sich bei der Ermittlung der beitragspflichtigen Fläche Bruchzahlen, werden diese auf volle Zahlen auf- bzw. abgerundet.

## **§ 5 Aufwandsspaltung**

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Straßenausbaubeitrag gem. § 3 Abs. 3 selbständig erhoben werden für

1. den Grunderwerb für die öffentliche Einrichtung,
2. die Freilegung der Fläche für die öffentliche Einrichtung,
3. die Fahrbahn,
4. den Radweg auch in Kombination mit einem Gehweg,
5. den Gehweg,
6. die unselbständigen Parkflächen,
7. die Beleuchtung,
8. die Oberflächenentwässerung,
9. die unselbständigen Grünanlagen.

## **§ 6 Entstehung der sachlichen und persönlichen Beitragspflichten**

(1) Die sachliche Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.

(2) Die beitragsfähige Maßnahme ist beendet, wenn die technischen Arbeiten gemäß dem Bauprogramm abgeschlossen sind und der Aufwand berechenbar ist (Eingang der letzten Unternehmerrechnung bei der Stadt) und die erforderlichen Grundflächen im Eigentum der Stadt stehen.

(3) In den Fällen einer Aufwandsspaltung (§ 5) entsteht die sachliche Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme gem. Absatz 2.

(4) Bei der Abrechnung von selbständig nutzbaren Abschnitten (Abschnittsbildung) entsteht die sachliche Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme gem. Absatz 2.

(5) Die persönliche Beitragspflicht entsteht mit Bekanntgabe des Beitragsbescheides an den nach § 9 Beitragspflichtigen.

(6) Der erforderliche Bescheid enthält mindestens:

1. die Bezeichnung des Beitrages,
2. den Namen des Beitragspflichtigen,
3. die Bezeichnung des Grundstückes,
4. den zu zahlenden Betrag,
5. die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der Aufwendungen und des Anteiles der Stadt,
6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
7. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht  
u n d
8. eine Rechtsbehelfsbelehrung.



## **§ 7 Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides an den Beitragspflichtigen fällig.

## **§ 8 Vorausleistungen und Ablösung des Beitrages**

(1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahmen begonnen worden ist, kann die Stadt Vorausleistungen bis zur Höhe von maximal 50 % der voraussichtlichen Beitragsschuld erheben.

(2) Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehen der sachlichen Beitragspflicht durch Abschluss eines Ablösungsvertrages abgelöst werden.

## **§ 9 Beitragspflichtige**

(1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch in der Fassung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494), zuletzt geändert durch Art. 3 des Vermögensrechtsanpassungsgesetzes vom 4. Juli 1995 (BGBl. I S. 895), belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i.S.v. § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes in der Fassung vom 29. März 1994 (BGBl. I S. 709).

## **§ 10 Auskunftspflicht**

Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, der Stadt alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen und jeden Eigentumswechsel, jede Veränderung der Grundstücksgröße bzw. der Anzahl der Vollgeschosse sowie jede Nutzungsänderung unaufgefordert anzuzeigen.

## **§ 11 Billigkeitsregelungen**

(1) Ansprüche aus dem Beitragsschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten

würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabeschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(2) Übergroße Grundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen, sind nur begrenzt heranzuziehen. Als übergroß gelten solche Wohngrundstücke, deren Grundstücksfläche 30 v.H. oder mehr über der Durchschnittsgröße von 671 m<sup>2</sup> liegt, deren Grundstücksfläche also 872 m<sup>2</sup> (= 130% der Durchschnittsfläche) oder mehr beträgt. Die Heranziehung der übergroßen Wohngrundstücke wird wie folgt vorgenommen:

- bis 872 m<sup>2</sup> voller Beitrag
- die restliche Grundstücksfläche wird mit 30% angesetzt.

(3) Bei Grundstücken, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme mehrerer nach dieser Satzung abrechenbarer Verkehrsanlagen ein Vorteil entsteht, wird der Beitrag nur zu zwei Dritteln erhoben. Das übrige Drittel fällt unter die Regelung des Absatzes 4.

(4) Beitragsausfälle, die durch Billigkeitsregelungen entstehen, gehen zu Lasten der Stadt.

## **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

Verstößt ein Beitragspflichtiger gegen seine Auskunftspflicht nach § 10 dieser Satzung, kann dies mit einem Bußgeld bis zu 10.000,00 EURO geahndet werden.

## **§ 13 In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.